

PORSCHE

EXPERIENCE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Porsche Experience

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Porsche Experience

A. Präambel

Reiseveranstalter und Ihr Vertragspartner ist ausschließlich die SPORTTOTAL EVENT GmbH. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (im Folgenden Porsche) ist die SPORTTOTAL EVENT GmbH (im Folgenden SPORTTOTAL EVENT) berechtigt, bestimmte Leistungen unter den Bezeichnungen **Porsche Experience**, **Porsche Travel Experience**, **Porsche Track Experience** und **Porsche Ice Experience** zu erbringen. Mit dieser Anmeldung wird **kein** Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Porsche begründet.

Lieber Gast,

SPORTTOTAL EVENT bietet als Reiseveranstalter unter den Namen **Porsche Experience**, **Porsche Travel Experience**, **Porsche Track Experience** und **Porsche Ice Experience** die auf der Website beschriebenen Erlebnisprogramme und Fahrsicherheitslehrgänge an. Bitte schenken Sie diesen Geschäftsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Geschäftsbedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt oder online zur Ansicht zur Verfügung gestellt werden, an. Sie gelten für alle (Reise-) Veranstaltungen der **Porsche Experience**, **Porsche Travel Experience**, **Porsche Track Experience** und **Porsche Ice Experience**.

Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651 a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), sowie Art 250 und Art 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Die Fahrsicherheitslehrgänge der **Porsche Track Experience** und der **Porsche Ice Experience** zielen darauf ab, das Fahrkönnen und die Fahrsicherheit der Teilnehmer zu verbessern, um für mehr Sicherheit im Alltagsverkehr zu sorgen und damit zu einer Verbesserung der allgemeinen Unfallbilanz beizutragen. Die Lehrgänge verfolgen daher folgende Ziele:

- Verbesserung der Fahrzeugbeherrschung und des Reaktionsvermögens
- frühzeitige Erkennung von Gefahrensituationen (auch im Hinblick auf besondere Witterungsbedingungen)
- richtiges Reagieren in Gefahrensituationen

Die Lehrgänge dienen nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und sollen nicht das Wettbewerbsverhalten fördern. Um diese Trainingsziele zu erreichen, erfolgt eine Einteilung in möglichst homogene Gruppen bis max. 12 Teilnehmer, die von bis zu 2 Instruktoren je Gruppe betreut werden.

Bei allen Veranstaltungen im Rahmen der **Porsche Experience** trägt allein der Teilnehmer

die Verantwortung für sein Verhalten. Etwaige Bußgeldbescheide werden vom Reiseveranstalter an den Teilnehmer weitergeleitet und ggf. wird die Teilnehmeradresse an die Behörden weitergegeben.

B. Allgemeiner Teil

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Reiseveranstalter den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung übermitteln. Hierzu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Teilnehmer weniger als 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt.

1.2 Die schriftliche Bestätigung, welche der Teilnehmer unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält, beinhaltet alle wesentlichen Angaben über die vom Teilnehmer gebuchten Leistungen.

1.3 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer inner-

halb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Zustimmung erklärt.

1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach §§ 615a und 651c BGB, die im Fernabsatz geschlossen werden (Brief, Telefon, E-Mail, SMS, Telemedien, Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, greifen die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsabschluss beruht, sind auf vorherige Bestellung durch den Verbraucher geführt worden; für diesen Fall besteht kein Widerrufsrecht.

1.5 Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6 Der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 18 Jahre alt sein und sich mit einem gültigen Führerschein vor Ort ausweisen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den

Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) unverzüglich dem Reiseveranstalter mitzuteilen. Die Teilnahme in Form von „begleitetem Fahren“ mit 17 Jahren ist ausgeschlossen. Des Weiteren versichert der Teilnehmer, dass gegen ihn kein behördliches Fahrverbot verhängt wurde.

1.6.1 Akzeptiert werden folgende Führerscheine:

- EU-Führerscheine
- nationale Führerscheine in deutscher/englischer Sprache
- nationale Führerscheine aus Nicht-EU-Ländern in nicht-englischer Sprache nur mit einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung
- internationale Führerscheine nur in Verbindung mit einem nationalen Führerschein

Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Behörde, ob ein internationaler Führerschein für Ihre Veranstaltung notwendig ist.

1.6.2 Ohne Vorlage eines gültigen Führerscheins oder bei Vorliegen eines behördlichen Fahrverbots hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen der **Porsche Experience**. Eine Rückerstattung des Teilnahmepreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

2. Zustandekommen des Vertrages bei Beteiligung von Dritten

2.1 Dritte (z. B. Hotels, Reisebüros oder Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Veranstaltungsausschreibung stehen.

2.2 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, sofern sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Teilnehmer zum Gegenstand der Veranstaltungsausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

2.3 Sofern der Teilnehmer lediglich eine Zusatzleistung (z. B. Greenfee, Eintrittskarte, Verlängerungsnächte) eines Fremdanbieters ohne weitere Leistungen bucht, tritt der Reiseveranstalter nur als Vermittler einer Fremdleistung auf. Durch den Erwerb vermittelter Fremdleistungen kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Teilnehmer und dem jeweiligen Anbieter zustande. Der Name des jeweiligen Anbieters ergibt sich aus den jeweiligen ausgestellten Leistungsgutscheinen.

3. Bezahlung

3.1 Der Teilnahmepreis wird mit Beendigung der Veranstaltung fällig. Der Teilnahmepreis wird

nach Fälligkeit über die im Rahmen des Vertragschlusses hinterlegte Zahlungsmethode dem Teilnehmer belastet. Vor Beendigung der Veranstaltung werden keine Zahlungen angenommen.

3.2 Sollten dem Teilnehmer die Veranstaltungsunterlagen nicht bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein, so sollte er sich umgehend an den Reiseveranstalter wenden. Bei Kurzfristbuchungen ab 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn erhält der Teilnehmer seine Unterlagen ebenfalls unverzüglich nach Buchung. Auf Ziffer 1.2. wird verwiesen. Die Veranstaltungsunterlagen sind nach Erhalt vom Teilnehmer sorgsam zu überprüfen.

3.3 Der Teilnahmepreis ergibt sich aus der Bestätigung/Rechnung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung werden sofort fällig. Etwaige Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig.

3.4 Die Preise verstehen sich in Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge zahlbar. Die Zahlung per Überweisung auf das Konto des Reiseveranstalters ist nur in Euro möglich. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Teilnehmer die dabei entstehenden Gebühren zu tragen.

3.5 Der Teilnehmer kann die jeweilige Rechnung auch mit einer Kreditkarte bezahlen. In diesen Fällen werden die Kreditkartendaten während des Buchungsprozesses abgefragt. Neukunden wird lediglich eine Zahlung per Kreditkarte angeboten. Bezüglich der Fälligkeit und der Belastungszeitpunkte der Kreditkarte wird auf Ziffer 3.1 verwiesen.

3.6 Es besteht für den Teilnehmer ebenfalls die Möglichkeit der Bezahlung über PayPal. Bei einer Nutzung des Zahlungsdienstleisters „PayPal“ erfolgt die Zahlungsabwicklung über PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg unter Geltung der PayPal-Nutzungsbedingungen, einsehbar unter www.paypal.com. Dies setzt u. a. voraus, dass der Kunde ein PayPal-Konto eröffnet bzw. bereits über ein solches Konto verfügt.

3.7 Soweit dem Veranstalter ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zusteht, ist er berechtigt, als Entschädigung Rücktrittsgebühren zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Teilnehmer unbenommen.

3.8 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht in den Leistungsbeschreibungen ausdrücklich vermerkt, nicht im Teilnahmepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, werden diese separat berechnet.

4. Leistungen/Preise

4.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Flyer, Internet) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der schriftlichen Bestätigung.

4.2 Vor Vertragsabschluss kann der Reiseveranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Teilnehmer vor der Buchung selbstverständlich informiert wird.

4.3 Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des

Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Bei Flugbuchungen sind Flugzeiten wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen.

4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird er dem Teilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Auch für eine Ersatzbeförderung wegen Änderung des Flughafens steht dem Teilnehmer das in seinen Veranstaltungsunterlagen ggf. enthaltene „Rail & Fly“-Ticket zur Verfügung.

4.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Teilnahmepreises hat der Reiseveranstalter den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Veranstaltungsbeginn sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Veranstaltung zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Veranstaltung ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Leistung.

4.6 Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Leistung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.7 Im Falle außergewöhnlicher Wetterbedingungen, behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheits- und anderen wichtigen – bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren – Gründen ist der Reiseveranstalter berechtigt, das Fahrprogramm den geänderten Bedingungen anzupassen (z. B. durch Veränderungen beim Einsatz von Fahrzeugmodellen, bei der Bereifung oder Sektionsauswahl), um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten. Diese Anpassungen haben solange keinen Einfluss auf den vereinbarten Teilnahmepreis, wie diese nicht zu einer wesentlichen Veränderung der gebuchten Veranstaltung führen.

5. Sicherheitsvorkehrungen

5.1 Über den gesamten Zeitraum einer jeden Veranstaltung ist den Anweisungen der SPORTTOTAL EVENT Mitarbeiter Folge zu leisten. Das Anlegen von Sicherheitsgurten ist zwingend vorgeschrieben.

5.2 Der Gebrauch von Mobilfunkgeräten sowie das Rauchen während der Fahrt sind untersagt.

5.3 Bei groben Verstößen gegen die Fahrdisziplin ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Eine Rückerstattung des Teilnahmepreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

5.4 Während der Fahrveranstaltungen besteht ein absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille) und ein

Verbot von Drogen sowie sonstiger berauschender Mittel, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können. Jeder Teilnehmer hat durch sein Verhalten auch vor der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass er diese Anforderungen erfüllt. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, den Teilnehmer bei Vorliegen eines dringenden Verdachts auf eine Alkoholisierung oder den Konsum von Drogen oder sonstiger berauschender Mittel von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Eine Rückerstattung des Teilnahmepreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

5.5 Die Mitnahme von Tieren zur Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

5.6 Aufgrund des internationalen Charakters der Veranstaltungen und aus Sicherheitsgründen, damit der Teilnehmer den Anweisungen der Reiseleiter/Instruktoren und des Sicherheitspersonals Folge leisten kann, sind Deutsch und Englisch die Veranstaltungssprachen. Soweit einer der Teilnehmer ausschließlich Englisch spricht und versteht, wird die Veranstaltungssprache ausschließlich Englisch sein.

5.7 Es wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltungen einen sportlichen Charakter haben und eine solide körperliche Konstitution und mentale Verfassung der Teilnehmer voraussetzen. Sollten Sie Bedenken haben, ob Sie die Voraussetzungen für die gewünschte Veranstaltung erfüllen, bitten wir Sie, dies vor einer verbindlichen Buchung mit dem Reiseveranstalter und einem Arzt zu klären.

5.8 Alle Teilnehmer müssen vor der Veranstaltung an einem Sicherheits-Briefing teilnehmen

und dies schriftlich bestätigen. Ohne Teilnahme an dem Briefing ist der Reiseveranstalter berechtigt, die Teilnahme an den Veranstaltungen der **Porsche Experience** zu verweigern. Der Teilnehmer hat für diesen Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmepreises.

6. Sonderwünsche

6.1 Der Reiseveranstalter nimmt Sonderwünsche nur entgegen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. Der Reiseveranstalter bemüht sich, dem Wunsch des Teilnehmers nach Sonderleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung ausgeschrieben sind (z. B. Zimmer benachbart oder Zimmer in bestimmter Lage), nach Möglichkeit zu entsprechen.

6.2 Neben den aus geschriebenen Veranstaltungen erfüllt der Reiseveranstalter dem Teilnehmer als besonderen Service dessen individuelle Programmwünsche (À-la-carte-Leistungen). Dieser À-la-carte-Service bezieht sich auf alle Veranstaltungsbausteine, die nicht einer Katalogleistung entsprechen.

6.3 Falls der Teilnehmer länger am Veranstaltungsort bleiben will, sollte er möglichst frühzeitig die Veranstaltungsleitung oder das Team vor Ort ansprechen. Wir verlängern den Aufenthalt gerne, wenn entsprechende Unterbringungs- und Rückbeförderungsmöglichkeiten verfügbar sind. Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort zu zahlen. Bitte beachten Sie die mit der Rückreise verbundenen tariflichen Bedingungen sowie die Gültigkeitsdauer der Reiseversicherungen und eventuell erforderlicher Visa.

6.4 Bei den angebotenen Veranstaltungen wird der Teilnehmer vor Ort von Projektleitern des Reiseveranstalters oder der Veranstaltungsleitung betreut. Einzelheiten, Anschriften und Telefonnummern ergeben sich aus den Veranstaltungsunterlagen. Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 15.

6.5 Insofern Zusatzleistungen seitens des Teilnehmers nach der ersten Rechnungsstellung gebucht worden sind oder noch vor Ort während der Veranstaltung gebucht werden, behält sich der Reiseveranstalter vor, eine neue Zusatzrechnung zu erstellen und an den Teilnehmer zu versenden.

6.6 Bei Integration von Flugleistungen
6.6.1 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Teilnehmer über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Veranstaltung zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Teilnehmer informieren. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführend genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Teilnehmer über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um

sicherzustellen, dass der Teilnehmer so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen (gemeinschaftliche Liste), findet sich unter www.lba.de

6.6.2 Die Flüge werden mit Linienfluggesellschaften durchgeführt. Der Teilnehmer fliegt in der Touristenklasse, gegen tariflichen Mehrpreis auch in der First Class oder Business Class. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Wir empfehlen dringend, Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

6.7 Leistungs- und Preisänderungen bei inkludierten Beförderungen
Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Vertrag vereinbarten Teilnahmepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren nach Vertragsabschluss entsprechend wie folgt zu ändern:

6.7.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden etwaig anfallenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Teilnahmepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Teilnehmer verlangen.

6.7.2 Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Teilnahmepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

6.7.3 Eine Erhöhung nach den vorgenannten Absätzen ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Veranstaltungstermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss weder eingetreten sind noch für den Reiseveranstalter vorhersehbar waren.

7. Rücktrittsgebühren bei inkludierten Flugleistungen und Zusatzleistungen

7.1 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt bei Flugstrecken im Linienverkehr pro Person bis zum 31. Tag vor Flugantritt EUR 50,-, ab dem 30. Tag vor Flugantritt EUR 150,-. Diese Regelung gilt nur bei Stornierungen von Flugstrecken im Linienverkehr, nicht aber bei Stornierung kombinierter Veranstaltungen.

7.2 Bei besonderen Veranstaltungseinzelfällen, für die auf Kundenwunsch ein Sonderflug oder ein spezieller Charterflug angeboten wurde, tritt der Reiseveranstalter lediglich als Vermittler auf.

Für die Flugleistung wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters des Charterflugs bzw. der jeweiligen Fluggesellschaft verwiesen. Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass in vielen Fällen eine Umbuchung oder Stornierung kostenpflichtig oder eventuell sogar überhaupt nicht möglich ist.

7.3 Bei lediglich vermittelten Zusatzleistungen, z. B. Greenfee, Eintrittskarte, Verlängerungsnächte, gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Anbieters, die dem Teilnehmer bei der Buchung mitgeteilt werden.

8. Haftung bei inkludierten Flugleistungen

8.1 Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Auf der Rückseite von Bahnfahrtendokumenten der Deutschen Bahn AG aufgeführte DB-Bedingungen haben keine Gültigkeit für den Vertrag zwischen dem Teilnehmer und der SPORTTOTAL EVENT. Die Rechte und Pflichten des Veranstalters und des Teilnehmers nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Geschäftsbedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

8.2 Soweit in den Leistungsbeschreibungen (vgl. Ziffer 4 i. V. m. dem besonderen Teil) ausgeschrieben, enthalten die Veranstaltungsunterlagen „Rail & Fly“-Fahrscheine der Deutschen Bahn AG und ein zusätzliches Beiblatt „Fahren & Fliegen“ des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen.

8.3 Jeder Teilnehmer ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Reiseveranstalters.

9. Veranstaltungsbeginn/Rücktrittsgebühren

9.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter (Anschrift am Ende der Geschäftsbedingungen). Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

9.2 Wenn der Teilnehmer von der Veranstaltung zurücktritt oder wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Teilnahmepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Veranstaltung nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, Rücktrittsgebühren verlangen. Diese Rücktrittsgebühren bestimmen sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Die Pauschalen berücksichtigen auch die Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn. Sie sind auf Verlangen des Teilnehmers vom Reiseveranstalter zu begründen.

9.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Veranstaltungsdokumenten bekannt gegebenen Zeiten am Veranstaltungsort einfindet

oder wenn die Veranstaltung wegen nicht vom Reiseveranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. des Reisepasses oder notwendiger Visa, nicht angetreten wird.

9.4 Es bleibt dem Teilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Veranstaltung keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die vom Reiseveranstalter in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale ausgewiesenen Kosten.

9.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung der unter Ziffer C.I.5, C.II.7, C.III.4 und C.IV.5 aufgeführten Pauschalen, eine höhere konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendung und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistung konkret zu beziffern und zu belegen.

10. Umbuchung/Ersatzperson

10.1 Soweit es sich um eine Katalogveranstaltung handelt, nimmt der Reiseveranstalter auf Wunsch des Teilnehmers, soweit durchführbar, bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als Umbuchung gelten z. B. Änderungen des Veranstaltungstermins, des Veranstaltungsziels/-ortes, des Ortes des Veranstaltungsbeginns, der Unterkunft oder der Beförderung; bei Linienflügen, sobald das Ticket ausgestellt ist, zusätzlich Änderungen der Abflugzeit. Änderungen nach den oben genannten Fristen (z. B. bei Flugreisen/Standardgebühren

ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn) sowie Änderungen über die dem Geltungszeitraum der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen (vgl. Ziffer 4) hinaus können nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 9 i. V. m. dem besonderen Teil bei gleichzeitiger Neu Anmeldung vorgenommen werden. Dies gilt auch für Flugstrecken im Linienverkehr im Falle eines vom Teilnehmer veranlassten Carrierwechsels.

10.2 Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Es bedarf dazu der schriftlichen Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dieser kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Veranstaltungserfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

10.3 Für den Teilnahmepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

11. Versicherungen

Im Teilnahmepreis ist ein Versicherungspaket bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG inkl. Reise-rücktrittskosten- und Unfallversicherung enthalten. Ab einem Teilnahmepreis von EUR 15.000,- ist darin auch eine Reiseabbruchversicherung (Urlaubs-garantie) für die Veranstaltung mit eingeschlossen. Inhalt und Umfang der Versicherungen ergeben sich aus den zur Verfügung gestellten Versicherungsunterlagen. Darüber hinaus besteht die

Möglichkeit, das Versicherungspaket abzuwählen, wobei der Versicherungsschutz erlischt.

12. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

12.1 Der Reiseveranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Teilnehmer in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Teilnahmepreis. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger.

12.2 Der Reiseveranstalter kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl bis 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltung zurücktreten (Zugang beim Teilnehmer). Der Reiseveranstalter informiert den Teilnehmer selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Teilnehmer unverzüglich zugeleitet.

12.3 Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall

hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt der Reiseveranstalter zurück, verliert er den Anspruch auf den Teilnahmepreis.

12.4 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter: www.auswaertiges-amt.de sowie unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

13. Abhilfe/Minderung/Kündigung

13.1 Wird eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

13.2 Der Teilnehmer kann eine Minderung des Teilnahmepreises verlangen, falls Leistungen nicht frei von Reismängeln erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Die sich aus der Minderung des Teilnahmepreises ergebenden Rechte (§ 651 m BGB) verjähren abweichend von § 651 j BGB innerhalb von 3 Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

13.3 Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.

13.4 Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der

Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen – in seinem eigenen Interesse und aus Beweis-sicherungsgründen wird Schriftform empfohlen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die Abhilfe sofort notwendig ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Teilnehmer, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, den Anspruch auf Rückbeförderung. Der Teilnehmer schuldet dem Reiseveranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen bzw. zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen entfallenden Teil des Teilnahmepreises.

14. Haftung

14.1 Die Teilnahme an den Veranstaltungen der **Porsche Experience** erfolgt auf eigene Gefahr.

14.2 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Teilnehmer unbeschadet der Herabsetzung des Teilnahmepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel ist vom Teilnehmer verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von der Veranstaltung umfassten Leistungen beteiligt ist und für den Reiseveranstalter nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde. Er kann Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Veranstaltung vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

14.3 Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der

14.3 Vertragliche Schadensersatzansprüche: Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Teilnahmepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter herbeigeführt wurde. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Teilnahmepreis gilt auch, soweit der Reiseveranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden, der kein Körperschaden ist, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

14.4 Deliktische Schadensersatzansprüche: Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Teilnahmepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils pro Teilnehmer und Veranstaltung. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

14.5 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungen vom und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Veranstaltungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als

Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen des Reiseveranstalters sind.

14.6 Der Reiseveranstalter haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung von Teilnehmern vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Veranstaltung zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Veranstaltung und die Unterbringung während der Veranstaltung beinhalten, sowie wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

14.7 Die Beteiligung an Sport- und anderen Freizeitaktivitäten muss der Teilnehmer selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Teilnehmer vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sport- und anderen Freizeitaktivitäten auftreten, haftet der Reiseveranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

15. Mitwirkungspflicht/Beanstandungen

15.1 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

15.2 Eine Rüge beim Leistungsträger ist zwar oft hilfreich, entbindet aber nicht von der Pflicht zur Rüge beim Reiseveranstalter. Die notwendigen Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen findet der Teilnehmer in seinen Veranstaltungsunterlagen oder in den Leistungsbeschreibungen. Schäden oder Verzögerungen bei der Zustellung von Reise-

gepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt der Reiseveranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen nach der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage nachdem das Gepäck oder die Güter dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P. I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

15.3 Veranstaltungsleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Die Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus § 651 n Abs. 1 BGB, mit Ausnahme der Ansprüche wegen nutzlos aufgewendetem Urlaub, verjähren abweichend von § 651 j BGB innerhalb von 3 Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB. Die gesetzlichen Ersatzansprüche des Reiseveranstalters wegen Veränderung oder Verschlechterung der dem Kunden im Rahmen der Reise überlassenen Sachen verjähren in 6 Monaten nach Veranstaltungsende.

16. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

16.1 Der Reiseveranstalter wird die Teilnehmer über die allgemeinen Erfordernisse von Pass- und Visa-Vorschriften des Bestimmungslandes vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2 Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Aus den vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Informationen ergibt sich, ob für die Anreise zu Ihrer gebuchten Veranstaltung ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis eine für die Veranstaltung ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt.

16.4 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

16.5 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z. B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte der vorvertraglichen Information und wenden sich bei Fragen an den Reiseveranstalter.

17. Gerichtsstand/Allgemeines

17.1 Der Empfänger der Vertragsunterlagen und der schriftlichen Bestätigung ist verpflichtet, die empfangenen Unterlagen umgehend auf die Richtigkeit der Ausstellung (Name, Veranstaltungsdaten, Veranstaltungsziel etc.) zu überprüfen und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren.

17.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

17.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis.

17.4 Soweit bei Klagen des Teilnehmers gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Teilnehmers, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.5 Der Teilnehmer kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

17.6 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer bzw. Vertragspartner eines Vertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben

oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

17.7 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht,

a) wenn und insoweit aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, sich etwas anderes zugunsten des Teilnehmers ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen in dem Mitgliedsstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für den Teilnehmer günstiger sind als die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

18. Foto- und Videoaufnahmen

18.1 Foto- und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung gefertigt werden, dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Eine kommerzielle Verwendung der Foto- und Videoaufnahmen ist untersagt. Dies gilt insbesondere für eine Veröffentlichung dergleichen im Rahmen sogenannter Blogs/Vlogs/Videoplattformen wie z. B. YouTube o. ä., oder durch nicht akkreditierte Journalisten, es sei denn, die Veröffentlichung wurde mit der SPORTTOTAL EVENT vorab abgestimmt.

18.2 Die Verwendung von Drohnen und Actioncamerasystemen (z. B. GoPro) während der Ver-

anstaltungen der **Porsche Experience** ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können von der SPORTTOTAL EVENT im Einzelfall erteilt werden.

19. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle Ihre personenbezogenen Daten werden nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: <https://experience.porsche.com/de/privacy>

20. Verbraucherstreitbeilegung

Verbraucherstreitbelegungsverfahren: Porsche und SPORTTOTAL EVENT sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

C. Besonderer Teil

I. Porsche Travel Experience

1. Leistungen/Preise

1.1 Durch den Teilnahmepreis sind bei einer Veranstaltung der **Porsche Travel Experience** folgende Leistungen abgegolten:

- Bereitstellung eines Mietfahrzeugs der Marke Porsche (inkl. Kraftstoff) gemäß Veranstaltungsbeschreibung und gesondert abzuschließendem Mietvertrag
- Unterbringung und Verpflegung entsprechend der Veranstaltungsbeschreibung
- örtliche Steuern
- Unfallversicherung

- Reiserücktrittskostenversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Veranstaltungsunterlagen
- Reiseleitung
- weitere Leistungen laut jeweiligem Veranstaltungsprogramm

1.2 Folgende Kosten bei Veranstaltungen der **Porsche Travel Experience** trägt der Teilnehmer:

- Kosten für An- und Abreise (soweit in den Veranstaltungsunterlagen nicht anders beschrieben)
- Hotelnebenkosten (Telefon, Bargetränke, alkoholische Getränke während des Abendessens, die nicht Bestandteil des Menüs sind, wie z. B. Spirituosen etc.)

2. Mietfahrzeuge der Marke Porsche

2.1 Im Rahmen der Veranstaltungen der **Porsche Travel Experience** werden Fahrzeuge der Marke Porsche für die gesamte Veranstaltungsdauer bereitgestellt. Hierzu ist es jeweils erforderlich, einen gesonderten Fahrzeugmietvertrag mit SPORTTOTAL EVENT abzuschließen. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Mietfahrzeug der Marke Porsche. Der Reiseveranstalter nimmt Sonderwünsche nur entgegen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden und versucht nach Möglichkeit diesen zu entsprechen. Die Fahrzeuge werden jeweils mit 2 Personen besetzt. Die Option einer Alleinnutzung („Single Driver“) gegen Aufpreis besteht nach Verfügbarkeit und in Absprache mit SPORTTOTAL EVENT.

2.2 Neben einem gültigen Führerschein muss der Teilnehmer beim Check-in am Veranstaltungstag seinen Personalausweis/Reisepass sowie eine gültige Kreditkarte vorlegen. Die Daten werden zusammen mit der Privatadresse des Teilnehmers in den Fahrzeugmietvertrag der SPORTTOTAL EVENT übernommen. Dieser Vertrag ist vom Teilnehmer als Voraussetzung für die Teilnahme zu unterzeichnen.

2.3 Für die Mietfahrzeuge der Marke Porsche besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung.

2.4 Für die Mietfahrzeuge der Marke Porsche im Rahmen einer **Porsche Travel Experience** Veranstaltung besteht keine Vollkaskoversicherung. Der Teilnehmer wird jedoch bezüglich Schäden am Fahrzeug so gestellt, als ob eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt bestünde. Der Selbstbehalt liegt bei EUR 2.500,– pro Schadensfall und ist in dem jeweiligen Mietvertrag mit SPORTTOTAL EVENT ausgewiesen. Informationen zu etwaigen Abweichungen von der genannten Selbstbeteiligung, z. B. bei der Nutzung von Sonderfahrzeugen, erhalten Sie im Vorfeld der Veranstaltung durch den Reiseveranstalter.

Abweichend dazu gilt bei folgenden Veranstaltungen ein Selbstbehalt von EUR 10.000,– pro Schadensfall:

Porsche Travel Experience Arctic

Porsche Travel Experience Dubai

Porsche Travel Experience Namibia

Der Selbstbehalt wird ebenfalls im jeweiligen Fahrzeugmietvertrag mit SPORTTOTAL EVENT ausgewiesen.

2.5 Wird die Haftpflichtversicherung infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Teilnehmers leistungsfrei bzw. kann die Haftpflichtversicherung SPORTTOTAL EVENT infolge dieses Verhaltens des Teilnehmers in Regress nehmen oder entstehen infolge des Verschuldens des Teilnehmers Schäden, die nicht im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, haftet der Teilnehmer für sämtliche von ihm verursachten Schäden, die nicht von der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Teilnehmer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

3. Teilnahme im eigenen Fahrzeug der Marke Porsche bei Sonderveranstaltungen

3.1 Die **Porsche Travel Experience** behält sich vor, speziell ausgewiesene Veranstaltungen für die Teilnahme mit dem eigenen Fahrzeug der Marke Porsche anzubieten.

3.2 Nur Fahrzeuge, für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung besteht und die den Anforderungen der deutschen Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, sind zur Teilnahme zugelassen.

3.3 Fahrzeuge mit roten Überführungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3.4 Fahrzeuge, mit denen an einer Sonderveranstaltung der **Porsche Travel Experience** teilgenommen werden soll, dürfen nur mit solchen Teilen

oder Einrichtungen ausgestattet sein, die vom TÜV zugelassen und in die Fahrzeugpapiere eingetragen sind.

3.5 Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die nicht den obigen Anforderungen gemäß Ziffer 3.2–3.4 entsprechen, von der Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch auf Stellung eines Ersatzfahrzeugs besteht nicht.

3.6 Der Reiseveranstalter rät den Teilnehmern, mit dem jeweiligen Kfz-Versicherer den Bestand der Kfz-Haftpflicht und ggf. den Vollkaskoversicherungsschutz im Hinblick auf die geplante Teilnahme an einer Veranstaltung der **Porsche Travel Experience** zu klären.

3.7 Bei der Teilnahme im eigenen Fahrzeug der Marke Porsche ist abweichend von der Regelleistung Kraftstoff nicht im Teilnahmepreis enthalten.

4. Begleitpersonen

Jedes Fahrzeug ist mit 2 Fahrern/Vollzahlern besetzt. Daher ist die Teilnahme von Begleitpersonen im Rahmen des Fahrprogramms (Katalogprogramm) nicht möglich.

In Ausnahmefällen dürfen Kinder ab einem Alter von 12 Jahren als Begleitperson im Mietfahrzeug der Eltern an der Veranstaltung teilnehmen (Teilnahmepreis auf Anfrage, nur in einem Porsche Cayenne, Panamera oder Macan möglich). Der oder die Sorgeberechtigten müssen eine Haftungsausschlussklärung für das minderjährige Kind unterzeichnen.

5. Rücktrittskostenpauschale

Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren

beträgt in der Regel pro Person bei Stornierungen von Veranstaltungen:

- bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
- ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
- ab dem 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn 75 %,
- vom 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn bis zum Tag des Veranstaltungsbeginns oder bei Nichtantritt der Veranstaltung 100 % des Teilnahmepreises.

Abweichend dazu gelten bei folgenden Veranstaltungen angepasste Rücktrittsgebühren:

Porsche Travel Experience Arctic

Porsche Travel Experience Dubai

Porsche Travel Experience Namibia

- bei Rücktritt bis zum 120. Tag vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Teilnahmepreises,
- ab dem 119. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Teilnahmepreises,
- ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 75 % des Teilnahmepreises
- und vom 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn bis zum Tag des Veranstaltungsbeginns oder bei Nichtantritt der Veranstaltung 100 % des Teilnahmepreises.

II. Porsche Track Experience

1. Leistungen/Preise

1.1 Durch den Teilnahmepreis sind bei einer Veranstaltung der **Porsche Track Experience** folgende Leistungen abgegolten:

- Streckenmiete inkl. Streckensicherung
- Fahrprogramm
- Betreuung durch bis zu 2 Instrukteure pro Gruppe
- Veranstaltungsleitung
- Verpflegung (wie im gültigen Programm ausgewiesen)
- technische Betreuung der Mietfahrzeuge der Marke Porsche
- ärztliche bzw. medizinische Betreuung
- örtliche Steuern
- Unfallversicherung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Veranstaltungsunterlagen

Folgende Kosten bei einer Veranstaltung der **Porsche Track Experience** trägt der Teilnehmer:

- Kosten für An- und Abreise (soweit in den Veranstaltungsunterlagen nicht anders beschrieben)
- Betriebskosten für das eigene Fahrzeug einschließlich Kraft- und Schmierstoffen
- Übernachtungskosten im Hotel wie angegeben sowie Hotelnebenkosten wie Bargetränke, Parken, Telefon etc.

2. Veranstaltungsvoraussetzungen

2.1 Es bestehen keine Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Precision-Training. Die Teilnahme an einem Performance-Training setzt ein absolviertes Precision-Training der **Porsche Track Experience** voraus. Die Teilnahme an einem Master-, Master-GT- bzw. Master-Licence-Training setzt ein absolviertes Performance-Training, die Teilnahme an einem Master-GT4-Training bzw.

„Learn from the Best“ setzt ein absolviertes Master-, Master-GT- bzw. Master-Licence-Training bei der **Porsche Track Experience** voraus.

2.2 Für die Teilnahme an den Trainings E-Warm-up und Fast Track ist keinerlei Voraussetzung zu erfüllen. Zur Teilnahme am *g*-Force-Training wird die vorherige Teilnahme an einem Precision-Training empfohlen.

Ob außerhalb der **Porsche Track Experience** absolvierte Trainingseinheiten in diesem Zusammenhang als Trainingsvoraussetzungen akzeptiert werden, liegt im Ermessen des Reiseveranstalters.

3. Mietfahrzeuge der Marke Porsche

3.1 Im Rahmen der Veranstaltungen der **Porsche Track Experience** können Fahrzeuge der Marke Porsche für die gesamte Veranstaltungsdauer (je nach Verfügbarkeit) gegen eine Mietgebühr (variiert nach Trainingsart) bereitgestellt werden. Hierzu ist es jeweils erforderlich, einen gesonderten Fahrzeugmietvertrag mit SPORTTOTAL EVENT abzuschließen. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Mietfahrzeug der Marke Porsche.

3.2 Neben einem gültigen Führerschein muss der Teilnehmer beim Check-in am Veranstaltungstag seinen Personalausweis/Reisepass sowie eine gültige Kreditkarte vorlegen. Die Daten werden zusammen mit der Privatadresse des Teilnehmers in den Fahrzeugmietvertrag von SPORTTOTAL EVENT übernommen. Dieser Vertrag ist vom Teilnehmer als Voraussetzung für die Teilnahme zu unterzeichnen.

3.3 Für die Mietfahrzeuge der Marke Porsche besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung.

3.4 Für die Mietfahrzeuge der Marke Porsche im Rahmen einer **Porsche Track Experience** Veranstaltung besteht keine Vollkaskoversicherung. Der Teilnehmer wird jedoch bezüglich Schäden am Fahrzeug so gestellt, als ob eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt bestünde. Die Höhe des Selbstbehaltes ist in dem jeweiligen Mietvertrag mit SPORTTOTAL EVENT ausgewiesen und kann vorab bei der **Porsche Track Experience** erfragt werden.

Die Höhe des Selbstbehaltes ist von der jeweiligen Veranstaltung abhängig:

- a) Precision, E-Warm-up: EUR 5.000,–
- b) Performance: EUR 7.500,–
- c) Master, Master Licence, Fast Track, *g*-Force: EUR 10.000,–
- d) Master GT4, „Learn from the Best“ (718 Cayman GT4 Clubsport bzw. 911 GT3 Cup): EUR 15.000,– bzw. EUR 25.000,–

Bei Anmietung von Turbo- und GT-Fahrzeugen besteht unabhängig vom Trainingslevel grundsätzlich eine Selbstbeteiligung in Höhe von:

- e) 911 Turbo (S), 911 GT3: EUR 10.000,–
- f) 911 GT3, 911 GT3 RS: EUR 20.000,–

Informationen zu etwaigen Abweichungen von den genannten Selbstbeteiligungen, z. B. bei der Nutzung von Sonderfahrzeugen unabhängig von der Veranstaltungsart, erhalten Sie im Vorfeld des Trainings durch den Reiseveranstalter.

3.5 Wird die Haftpflichtversicherung infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Teilnehmers leistungsfrei bzw. kann die Haftpflichtversicherung SPORTTOTAL EVENT infolge dieses Verhaltens des Teilnehmers in Regress nehmen oder entstehen infolge des Verschuldens des Teilnehmers Schäden, die nicht im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, haftet der Teilnehmer für sämtliche von ihm verursachten Schäden, die nicht von der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Teilnehmer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

4. Teilnahme mit eigenem Fahrzeug

4.1 Nur Fahrzeuge, für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung besteht und die den Anforderungen der deutschen Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, sind zur Teilnahme zugelassen.

4.2 Fahrzeuge mit roten Überführungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind rote Oldtimer bzw. 07er-Kennzeichen.

4.3 Fahrzeuge, mit denen an Trainingseinheiten teilgenommen werden soll, dürfen nur mit solchen Teilen oder Einrichtungen ausgestattet sein, die vom TÜV zugelassen und in die Fahrzeugpapiere eingetragen sind. Ferner müssen offene Fahrzeuge (z. B. Cabrio, Targa o. ä.) mit einer Überrollvorrichtung ausgestattet sein. Für die Abgasanlage ist Folgendes zusätzlich zu beachten: Jeder Rennstre-

ckenbetreiber hat die vom Gesetzgeber auferlegten, limitierten Geräuschgrenzen, die stetig gemessen, dokumentiert und streng eingehalten werden müssen, zu berücksichtigen. Sollte das Fahrzeug eine serienmäßige Abgasanlage des Herstellers besitzen, ist nicht mit Beschwerden von der Streckensicherung zu rechnen.

4.4 Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die nicht den obigen Anforderungen gemäß Ziffer 4.1–4.3 entsprechen, von der Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch auf Stellung eines Ersatzfahrzeugs besteht nicht.

4.5 Der Reiseveranstalter rät den Teilnehmern, mit dem jeweiligen Kfz-Versicherer den Bestand der Kfz-Haftpflicht und ggf. den Vollkaskoversicherungsschutz im Hinblick auf die geplante Teilnahme an einem Training der **Porsche Track Experience** zu klären.

4.6 Soweit der Teilnehmer mit einem selbst gestellten Fahrzeug an einer Veranstaltung der **Porsche Track Experience** teilnimmt, stellt er den Reiseveranstalter und dessen gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen aus der Beschädigung dieses Fahrzeugs frei, die eine berechnete dritte Person (z. B. Eigentümer, Halter etc.) geltend macht, es sei denn, der Schaden wurde vom Reiseveranstalter oder dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

5. Begleitpersonen/Doppelstarter

5.1 Jeder aktive Fahrer hat die Möglichkeit, eine passive Begleitperson zu einer Trainingsveranstaltung mit anzumelden. Die Begleitperson kann das

Sektionstraining auf dem Beifahrersitz begleiten. Beim „freien Fahren“ ist eine Mitfahrt im Trainingsfahrzeug leider nicht möglich. Kinder dürfen ab einem Alter von 12 Jahren als Begleitperson beim Trainingspecial E-Warm-up sowie beim Trainingslevel Precision das Sektionstraining im Fahrzeug des Teilnehmers begleiten. Für eine Beaufsichtigung von Kindern bis zu 16 Jahren während des „freien Fahrens“ muss eine weitere Aufsichtsperson vor Ort sein. Eine Beaufsichtigung durch die Mitarbeiter der **Porsche Track Experience** ist nicht möglich. Der oder die Sorgeberechtigten müssen eine Haftungsausschlussklärung für das minderjährige Kind unterzeichnen. Bei den Trainingsleveln Performance, Master, Master GT, Master Licence, Master GT4 sowie für die Trainingspecials (Ausnahme E-Warm-up ab 12 Jahren und *g*-Force ab 16 Jahren) beträgt das Mindestalter für eine Begleitperson 18 Jahre.

5.2 Die Teilnahme von Doppelstartern (2 aktive Fahrer bzw. Vollzahler pro Fahrzeug) ist grundsätzlich gesonderten Individualprogrammen vorbehalten. In Ausnahmefällen und auf Anfrage sind Doppelstarts auch bei regulären Katalogtrainings möglich, sofern eine komplette Trainingsgruppe (in der Regel 10 Teilnehmer, 5 Fahrzeuge) voll besetzt werden kann. Bei Einzelbuchungen kann einem Doppelstart leider nicht entsprochen werden. Jeder aktive Fahrer benötigt ein eigenes Trainingsfahrzeug (Privatfahrzeug oder Mietfahrzeug der Marke Porsche).

5.3 Angemeldete Begleitpersonen oder Doppelstarter können während der Fahrübungen vom Teilnehmer im Trainingsfahrzeug mitgenommen werden. Dies gilt nicht für Bewertungsfahrten

sowie das „freie Fahren“. Während dieser Rundenfahrten kann die Begleitperson beim Instrukteur mitfahren (nach Verfügbarkeit).

5.4 Beim „freien Fahren“ besteht bei allen Veranstaltungen der **Porsche Track Experience** Helmpflicht. Dies gilt auch für diverse Sektionstrainings. Der Reiseveranstalter stellt Helme in begrenzter Stückzahl und Größenauswahl (S–XL) zur Verfügung. Soweit ein eigener Helm beim Teilnehmer vorhanden ist, kann dieser mitgebracht und verwendet werden.

6. Veranstaltungsorte

Während der Veranstaltungen sind die Strecken für den Individualverkehr gesperrt. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der StVO und der StVZO. Diese sind von den Teilnehmern einzuhalten.

7. Rücktrittskostenpauschale

Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person bei Stornierungen von Veranstaltungen:

- bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
- ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
- ab dem 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn 75 %,
- vom 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn bis zum Tag des Veranstaltungsbeginns oder bei Nichtantritt der Veranstaltung 100 % des Teilnahmepreises.

III. Porsche Ice Experience

1. Leistungen/Preise

1.1 Durch den Teilnahmepreis sind bei einer Veranstaltung der **Porsche Ice Experience** folgende Leistungen abgegolten:

- Trainingsgebühren für die entsprechenden Trainingsinhalte
- Streckenmiete inkl. Streckensicherung
- Bereitstellung eines Mietfahrzeugs der Marke Porsche (inkl. Kraftstoff) gemäß Veranstaltungsausschreibung und gesondert abzuschließendem Mietvertrag
- Unterbringung und Verpflegung entsprechend der Veranstaltungsausschreibung
- technische Betreuung der Fahrzeuge
- ärztliche bzw. medizinische Betreuung
- örtliche Steuern
- Unfallversicherung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Veranstaltungsunterlagen
- Fahrprogramm und Instrukteure
- Shuttles vom Flughafen zum Hotel, zum Trainingsgelände und zur Abendlocation
- Projektleitung

1.2 Folgende Kosten bei einer Veranstaltung der **Porsche Ice Experience** trägt der Teilnehmer: Kosten für An- und Abreise (soweit in den Veranstaltungsunterlagen nicht anders beschrieben). Shuttles von/zum Hotels von Vor-/Nachübernachtungen sowie andere individuelle Shuttle-Fahrten

2. Mietfahrzeuge der Marke Porsche

2.1 Im Rahmen der Veranstaltungen der

Porsche Ice Experience stellt SPORTTOTAL EVENT Mietfahrzeuge der Marke Porsche zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung. Voraussetzung für die Fahrzeugüberlassung ist, dass der Teilnehmer einen gesonderten Fahrzeugmietvertrag mit SPORTTOTAL EVENT abschließt. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm ein bestimmtes Fahrzeug der Marke Porsche zur Verfügung gestellt wird. Die Fahrzeuge werden jeweils mit 2 Personen besetzt. Die Option einer Alleinnutzung („Single Driver“) gegen Aufpreis besteht nach Verfügbarkeit und in Absprache mit SPORTTOTAL EVENT.

2.2 Neben einem gültigen Führerschein muss der Teilnehmer beim Check-in am Anreisetag seinen Personalausweis/Reisepass sowie eine gültige Kreditkarte vorlegen. Die Daten werden zusammen mit der Privatadresse des Teilnehmers in den Fahrzeugmietvertrag der SPORTTOTAL EVENT übernommen. Dieser Vertrag ist vom Teilnehmer als Voraussetzung für die Teilnahme zu unterzeichnen.

2.3 Für die Mietfahrzeuge der Marke Porsche besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung.

2.4 Für die Mietfahrzeuge der Marke Porsche im Rahmen einer **Porsche Ice Experience** Veranstaltung besteht keine Vollkaskoversicherung. Der Teilnehmer wird jedoch bezüglich Schäden am Fahrzeug so gestellt, als ob eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt bestünde. Die Höhe des Selbstbehaltes ist in dem jeweiligen Mietvertrag mit SPORTTOTAL EVENT ausgewiesen und kann vorab bei der **Porsche Ice Experience** erfragt werden. Die Höhe des Selbstbehaltes ist von der

jeweiligen Veranstaltung abhängig:

- Ice Experience: EUR 5.000,–
- Ice Force, Ice Force Pro: EUR 10.000,–
- Ice Cup: EUR 25.000,–

Informationen zu etwaigen Abweichungen von den genannten Selbstbeteiligungen, z. B. bei Individualprogrammen oder der Nutzung von Sonderfahrzeugen unabhängig von der Veranstaltungsart, erhalten Sie im Vorfeld des Trainings durch den Reiseveranstalter.

2.5 Wird die Haftpflichtversicherung infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Teilnehmers leistungsfrei bzw. kann die Haftpflichtversicherung die SPORTTOTAL EVENT infolge dieses Verhaltens des Teilnehmers in Regress nehmen oder entstehen infolge des Verschuldens des Teilnehmers Schäden, die nicht im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, haftet der Teilnehmer für sämtliche von ihm verursachten Schäden. Im Fall grober Fahrlässigkeit sind der Reiseveranstalter und Porsche berechtigt, den Teilnehmer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

3. Begleitpersonen/Doppelstarter

Jedes Fahrzeug ist mit 2 Fahrern/Vollzahlern besetzt. Daher sind Begleitpersonen im Rahmen des Fahrprogramms nicht vorgesehen. Es besteht aufgrund der Doppelbesetzung der Fahrzeuge keine Möglichkeit, das Fahrprogramm an der Strecke zu begleiten. Dies gilt nicht für die Option „Single Driver“. Für die Option darf die Begleitperson den

Fahrer zur Strecke begleiten und als Beifahrer im Fahrzeug mitfahren. Der Leistungsumfang für Begleitpersonen beinhaltet Übernachtung, Verpflegung tagsüber im Hotel sowie die Abendessen. Kinder dürfen ab einem Alter von 12 Jahren als Begleitperson teilnehmen. Für eine Beaufsichtigung von Kindern von 12 bis zu 18 Jahren im Rahmen der **Porsche Ice Experience** muss eine weitere Aufsichtsperson vor Ort sein. Eine Beaufsichtigung durch die Mitarbeiter der **Porsche Ice Experience** ist nicht möglich. Der oder die Sorgeberechtigten müssen eine Haftungsausschlusserklärung für das minderjährige Kind unterzeichnen.

4. Rücktrittskostenpauschale

Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person bei Stornierungen von Veranstaltungen:

- bei Rücktritt bis zum 120. Tag vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Teilnahmepreises,
- ab dem 119. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Teilnahmepreises,
- ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 75 % des Teilnahmepreises
- und vom 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn bis zum Tag des Veranstaltungsbeginns oder bei Nichtantritt der Veranstaltung 100 % des Teilnahmepreises.

Kontakte:

Reiseveranstalter:

SPORTTOTAL EVENT GmbH

Stammheimer Straße 31

70435 Stuttgart

Porsche Travel Experience

Telefon: +49 (0) 711 508 705 39

E-Mail: porschetravelexperience@sporttotal.com

Internet: www.porsche.de/travelexperience

Porsche Track Experience

Telefon: +49 (0) 711 508 705 49

E-Mail: porschetrackexperience@sporttotal.com

Internet: www.porsche.de/trackexperience

Porsche Ice Experience

Telefon: +49 (0) 711 508 705 29

E-Mail: porscheiceexperience@sporttotal.com

Internet: www.porsche.de/iceexperience

Gültigkeit des Programmangebots

von 08/2021 bis 12/2022

Veröffentlichung August 2021